

# Lawyering-Vorlesung

Dr. Alice Fremuth-Wolf

**"fund my case,, – TPF in der Praxis**

Wien, 4. November 2024

NIVALION

# Mehrwert von Prozessfinanzierung

## Allgemein

- Transfer des gesamten **finanziellen Prozessrisikos** vom Kläger auf den Finanzierer
- **Unabhängige Überprüfung** der Erfolgsaussichten eines Rechtsfalls
- **Potentiell verbesserte Vergleichsmöglichkeiten** aufgrund erhöhter Finanzkraft

## Für Unternehmen

- Schonung der finanziellen Ressourcen des Unternehmens für dessen **Kerngeschäft**
- **Entlastung der Erfolgsrechnung** und Bilanz von Prozesskosten
- Möglichkeit der Finanzierung eines **Portfolios von mehreren Klagen**
- Möglichkeit der **Monetarisierung der in Rechtsfällen „gebundenen“ Werte**
- Entwicklung der Rechtsabteilung von einem reinen Cost- zu einem Profitcenter

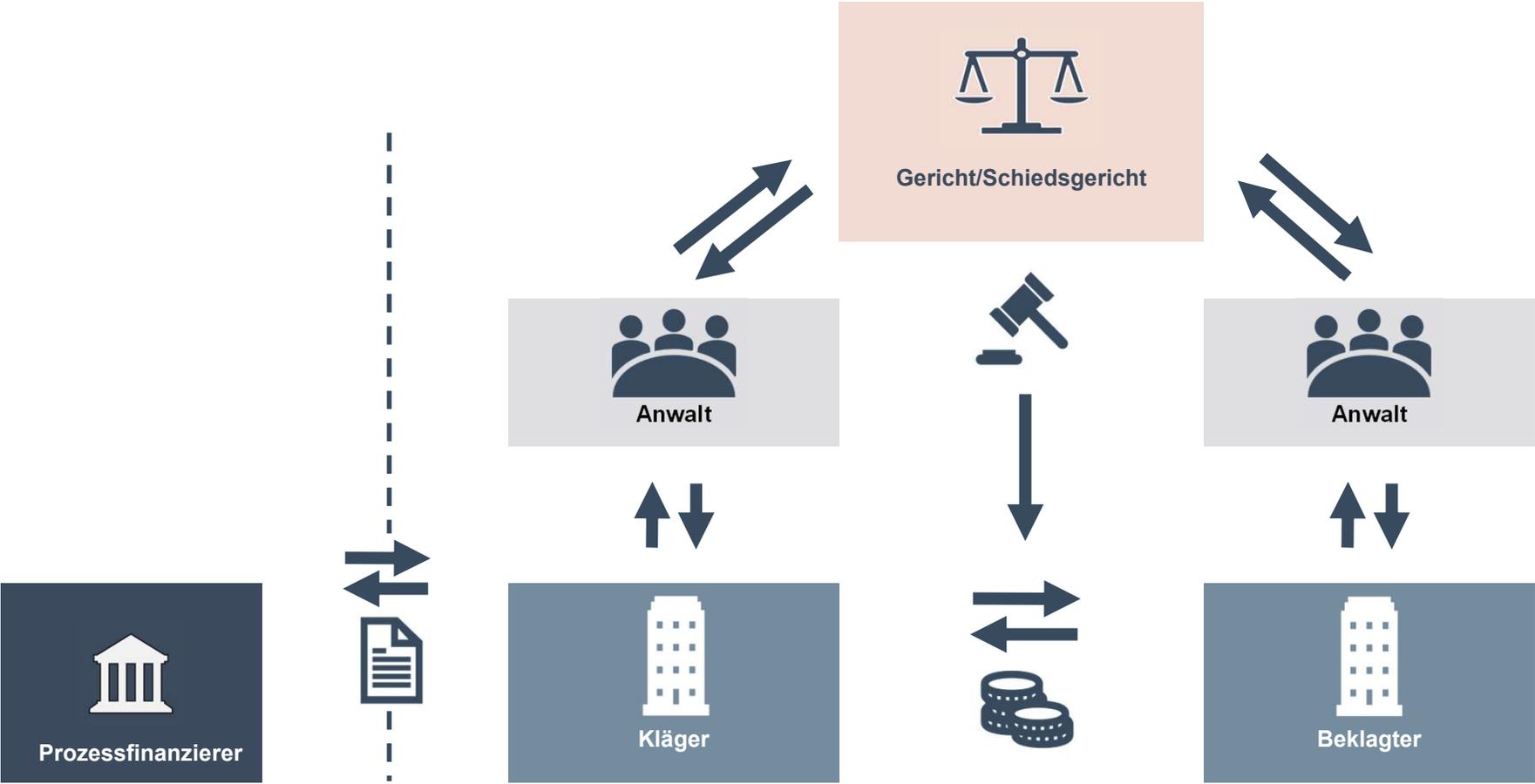
## Für Kanzleien

- Gewissheit über fristgerechte Zahlung des Honorars durch den Finanzierer
- Mögliche Nutzung der Expertise des Finanzierers
- Risikoaufteilung durch **Vereinbarung eines Erfolgshonorars**
- **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit** durch Einbezug von Finanzierungsmöglichkeiten in Pitches

# Die Rolle des Finanzierers (1/2)

<b>Kerngeschäft</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Übernahme der Kosten von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten/Schiedsgerichten</li><li>– Im Erfolgsfall erhält der Finanzierer einen vereinbarten Anteil am Erlös. Bei negativem Prozessausgang muss die Finanzierung nicht zurückgezahlt werden („non-recourse“)</li><li>– Klare Trennung der Rollen von Anwalt und Finanzierer – keine Einflussnahme auf Verfahrensführung</li></ul>
<b>Parteien</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Unternehmen</li><li>– Insolvenzverwalter</li><li>– Privatpersonen in ausgewählten Fällen</li></ul> <p style="text-align: right;"><b>Zugang zum Recht ↔ Management von Rechtskosten und -risiken</b></p>
<b>Rechtsgebiete</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Grundsätzlich alle Bereiche des Privat-/Wirtschaftsrechts</li><li>– Fokus auf Corporate &amp; Commercial, Energy &amp; Infrastructure, IP, Competition, Insolvency</li></ul>
<b>Geeignete Fälle zur Finanzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Finanzierung in jedem Verfahrensstadium (Investition zu Beginn, während des Verfahrens oder in der Vollstreckungsphase)</li><li>– Gute Aussichten (Fakten und Rechtslage, allgemeine Vorhersehbarkeit)</li><li>– Das Fallbudget sollte nicht mehr als 10 % der erwarteten Prozesskostenerstattung betragen („1:10-Regel“).</li><li>– Durchsetzbarkeit (Zahlungsfähigkeit und Gerichtsbarkeit)</li><li>– Case Team</li><li>– Partei</li></ul>

# Die Rolle des Finanzierers (2/2)



# Gesetzliche Grundlagen und Jüngste Entwicklungen

<b>Staatliche Gerichtsbarkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Keine speziellen Regeln oder Vorschriften in Ö</li><li>– Vertrag „sui generis“; allgemeines Zivilrecht anwendbar, dh zB Wucherverbot, Sittenwidrigkeitsschranke</li><li>– Keine Offenlegungspflicht im staatlichen Verfahren</li></ul>
<b>Schiedsgerichtsbarkeit Offenlegungspflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Zur Vermeidung von Interessenskonflikten</li><li>– zB Art 6 Abs 1.11 and Art 13a VIAC Regeln 2021; Art 11(7) ICC Regeln 2021</li></ul>
<b>VerbandsklagenRiL Umsetzung in Ö und D</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Deutschland: Am 13.10.2023 trat das <a href="#">Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsg (VRUG)</a> in Kraft<ul style="list-style-type: none"><li>• Eine drittfinanzierte Verbandsklagen ist unzulässig, wenn die Quote des Prozessfinanzierers mehr als 10% beträgt</li><li>• Verpflichtung der vollen Offenlegung des gesamten Prozessfinanzierungsvertrags</li></ul></li><li>– Österreich: Am 18.7.2024 trat das <a href="#">VRUN</a> (BGBl I 2024/85) in Kraft<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Finanzierung von Verbandsklagen durch Dritte ist zulässig; es besteht auch keine prozentuelle Schranke für den Beitrag an PF (§ 6 QEG)</li><li>• Unzulässig ist allerdings die Drittfinanzierung durch Wettbewerber des beklagten Unternehmers oder von diesem wirtschaftlich oder rechtlich abhängige Personen</li></ul></li></ul>
<b>Voss Report Richtlinien-Vorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– <a href="#">REPORT</a> of the Committee on Legal Affairs initiated by Axel Voss with recommendations on responsible litigation funding</li><li>– The European Parliament passed a <a href="#">Resolution</a> on 13 September 2022 requesting the Commission to submit a proposal for a Directive to establish common minimum standards at Union level on commercial TPF, following these recommendations.</li><li>– The Commission has conducted a mapping study of the existing European litigation funding landscape</li></ul>

# Ablauf einer Prozessfinanzierung bei Einzelfallfinanzierung

## Ablauf einer Prozessfinanzierung



8

NIVALION

# Vorbereitung einer Finanzierungsanfrage I

## 1. Überblick über die wesentlichsten **Eckpunkte des Falls**:

- Sachverhalt / Hintergrund / Verfahrensgeschichte
- Beteiligte Parteien (Anspruchsinhaber, Anspruchsgegner, Dritte)
- aktueller Stand
- Verjährungsthematik
- Zuständigkeit des angerufenen Gerichts / Schiedsgerichts

## 2. **Rechtliche Begründetheit** des Anspruchs mit Verweis auf entsprechende Judikatur;

## 3. Vorhandene **Beweise** und **Beweislast**;

## 4. Wahrscheinliche **Einwendungen** der Gegenpartei (z. B. Zuständigkeit) und Gegenargumente;

## 5. Einschätzung der **Erfolgsaussichten** auch unter Berücksichtigung anderer wesentlicher Aspekte, die das Gesamtrisiko des Falles beeinflussen können (z. B. PR, neue Gesetzgebung, mögliche Änderungen der Rechtsprechung usw.)

## 6. **Quantitative** Bewertung der Ansprüche (Nachweise!);

# Vorbereitung einer Finanzierungsanfrage II

7. Erwarteter **Zeitraumen** des Verfahrens über alle Instanzen;
8. Aussichten auf eine **Einigung/Vergleich**;
9. **Solvenz** des Anspruchsgegners und des Anspruchsinhabers;
10. **Einbringlichkeit/Vollstreckung** im Fall des Obsiegens gegen den Anspruchsgegner;
11. Höhe der beantragten Finanzierung (**Fallbudget**);
  - Gerichtsgebühren für alle Instanzen; oder
  - Schiedsgerichtskosten inkl. Aufhebungsklage (Einschreibengebühr, Administrativgebühren, Schiedsrichterhonorare inkl. USt., Auslagen für Schiedsverhandlungen - jeweils für die Kläger- und Beklagenseite, um für den Fall der Nichtzahlung des Kostenvorschusses des Beklagten auch dessen Teil übernehmen zu können);
  - SV-Gutachten (gerichtlich angeordnet und Privatgutachten, auch bzgl. Höhe des Anspruchs);
  - Anwaltskosten (inkl. USt);
  - Gegenparteikosten für den Fall des Unterliegens, wenn diese auch abgedeckt werden sollen;
  - Kosten für die Vollstreckung des Urteils /Schiedsspruchs inkl. asset tracing, wenn nötig;
  - Reserve für Unvorhergesehenes (zB Kostensicherheit).
12. **Zeitkritische Aspekte** für die Beschaffung der Finanzierung.

# Wesentliche Elemente eines Prozessfinanzierungsvertrags

- > **Parteien** (Anspruchsinhaber, Prozessfinanzierer);
- > **Budget** sowie die maximal vom Prozessfinanzierer bereitzustellenden Mittel (Commitment);
- > Berechnung der **Erfolgsbeteiligung** des Finanzierers, Wasserfall-Logik;
- > **Sicherheiten** für den Prozessfinanzierer;
- > **Pflichten** des Anspruchsinhabers und des Prozessfinanzierers;
- > **Kündigungsrechte** der Parteien und Auswirkungen auf die Rückzahlungspflichten;
- > **Informationsrechte** des Prozessfinanzierers im Hinblick auf wichtige Verfahrensentscheidungen, zB bei einem Vergleich.

Achtung: Der fallführende Anwalt ist nicht Vertragspartner des Prozessfinanzierungsvertrags.

# Fallbudget / Commitment

**Der Gesamtinvestitionsbetrag setzt sich zusammen aus:**

- > **Gerichtsgebühren** für alle Instanzen;
- > **SV-Gutachten** (gerichtlich angeordnet / Privatgutachten);
- > **Anwaltskosten** für alle Instanzen(inkl. USt);
- > **Gegenparteikosten** für den Fall des Unterliegens (wenn abgedeckt);
- > Kosten für die **Vollstreckung** des Urteils /Schiedsspruchs inkl. asset tracing, wenn nötig;
- > **Reserve** für Unvorhergesehenes (zB Kostensicherheit).

**„1:10-Regel“:**

- > Fallbudget / Commitment sollte 10 % des erwarteten (realistischen!) Prozesserlöses nicht überschreiten
- > Andernfalls: bleibt möglicherweise zu wenig für den/die Anspruchsinhaber nach Abzug der Kosten und Auskehrung der Erfolgsbeteiligung an den Prozessfinanzierer



# Pricing / Erfolgsbeteiligung des Prozessfinanzierers

- **Berechnungsbasis** bildet das gesamte erstrittene und vollstreckte Prozessergebnis (inkl. Kostenzuspruch) = Prozesserlös;
- Höhe der Erfolgsbeteiligung ist abhängig von der **initialen Risikoeinschätzung, Fallbudget, tatsächlichem Investment und Verfahrensdauer**;
- Die Erfolgsbeteiligung wird mehrheitlich nach dem **Multiple-Approach** (Mehrfaches des \*Investments/Commitments) und seltener nach dem **Percentage-Approach** (prozentualer Anteil am \*\*Nettoerlös, oft mit Begrenzung [„Cap“]) berechnet;
- Erhöhung der Erfolgsbeteiligung mit steigender **Verfahrensdauer**.
- Beahlt wird nach der sogenannten „**Wasserfall-Logik**“
  - 1. Schritt: **Vollständige Rückerstattung des tatsächlichen Investments** an den PF;
  - 2. Schritt: **Zahlung der „Erfolgsbeteiligung“** gemäß PFV; u.U. Staffelung zwischen PF und Anspruchsinhaber („Priority“, „Floor“, „Catch-up“);
  - 3. Schritt: **Rest** des Prozesserlöses verbleibt beim Anspruchsinhaber.

\* Investment = tatsächlich investierter Betrag / Commitment = zur Verfügung gestelltes Fallbudget

\*\* Nettoerlös: Prozessergebnis abzüglich der vorrangig zu erstattenden Prozesskosten (Kostenerstattung)

11



**NIVALION**

# Widerspricht die Erfolgsbeteiligung dem *quota litis* Verbot?

- > **Quota-litis-Übereinkunft** = Honorarvereinbarung, bei der sich ein „**Rechtsfreund**“ im Fall des Obsiegens einen prozentuellen Anteil des erstrittenen Betrages als Honorar versprechen lässt.
- > Streitanteilsvereinbarungen = **sitten- und standeswidrig** und daher **unzulässig** (gem § 879 Abs 2 Z 2 ABGB bzw § 16 Abs 1 RAO), ABER: Prozessgegner darf sich nicht darauf berufen, weil:
  - > Schutzzweck = Schutz der Standesehre, Schutz des Mandanten vor Übervorteilung und der Wahrung der Objektivität des Rechtsanwaltes, nicht aber der Schutz des Prozessgegners (6 Ob 224/12b)
- > **Prozessfinanzierer** ≠ „**Rechtsfreund**“, dh *quota litis* Verbot gilt nicht, wenn
  - > dem Anspruchsinhaber keine umfassende Rechtsberatung angeboten wird;
  - > der Prozessfinanzierer nur vorweg die Erfolgsaussichten prüft;
  - > der Fall dann an einen RA abgeben wird, der den Interessen des Mandanten Vorrang zu geben hat und dieser Herr des Verfahrens bleibt; und
  - > der Prozessfinanzierer in weiterer Folge keinen direkten Einfluss auf die Verfahrensgestaltung ausübt.
- > Sonst könnte das *quota litis* Verbot könnte schlagend werden → auch derjenige unterfällt dem Verbot, der eine dem Rechtsanwaltsvorbehalt unterfallende Leistung unbefugt erbringt, auch wenn er nicht den Anschein erweckt, selbst Rechtsanwalt zu sein (4 Ob 14/18i).



<sup>12</sup>  
> Zuletzt: 4 Ob 144/24s „Zupf di 2.0“

# Zusätzliche Angebote

## Monetarisierung

- Finanzierer übernimmt Prozesskosten und zahlt vorab einen Anteil des gemäss Urteil zugesprochenen Prozesserlöses wenn
  - gegen ein positives erstinstanzliches Urteil ein Rechtsmittel ergriffen wird; oder
  - ein Urteil vollstreckt werden muss
- Finanzierer kann zusätzlich Betriebskapital zur Verfügung stellen (einmalig oder in Raten)

## Portfolio Finanzierung

- Finanzierung von mehreren Fällen eines Anspruchsinhabers
- Bessere finanzielle Rahmenbedingungen und Finanzierbarkeit von für sich alleine ungeeigneten Fällen
- Massgeschneiderte Lösungen

## Finanzierung von Passivprozessen

- Herausforderung: Definition des Erfolgsfalles und Bezahlung der Erfolgsbeteiligung an den Finanzierer
- Kreative Lösungen sind gefragt (Definition eines "Anker Assets", Passivprozess als Teil von Portfolio Funding)

## Law Firm Funding

- Kanzlei vereinbart mit dem Klienten ein reduziertes Honorar plus Erfolgsentschädigung
- Finanzierer bezahlt dem Anwalt einen Uplift auf reduziertes Honorar und erhält im Erfolgsfall einen Teil der vereinbarten Erfolgsentschädigung

# Unterschied zw Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

	Prozessfinanzierung	Rechtsschutzversicherung
<b>Abschluß</b>	Vertrag wird für einen <u>konkreten vorhandenen</u> Rechtsstreit abgeschlossen	Vertrag wird <u>vor</u> dem Eintreten eines Schadensfalls/Rechtsstreits abgeschlossen (Wartefristen)
<b>Was wird finanziert?</b>	Übernahme der gesamte/teilweisen Prozesskosten („Commitment/Budget“) für diesen Rechtsstreits	Die Versicherungspolice deckt die Prozesskosten für künftige Streitigkeiten bis zur vereinbarten Versicherungssumme ab (Selbstbehalt/Wartefrist)
<b>Kosten</b>	Der PF erhält im Erfolgsfall einen vorher definierten Anteil des Prozessgewinns	Regelmäßige Versicherungsprämien unabhängig vom Prozessausgang
<b>Risiko bei Verlust</b>	Prozessverlust: „non-recourse“	Prozessverlust: kein Risiko
<b>Auswahl des Anwalts</b>	Freie Anwaltswahl	Freie / eingeschränkte Anwaltswahl
<b>Antragsverfahren</b>	Detaillierte Fallprüfung vor Zusage mit positiver Prognose des Fallausgangs	Einfacherer Antragsprozess, aber Deckungsausschlüsse!

# Prozessfinanzierung und Versicherungslösungen

Versicherungstyp	Beschreibung des Angebots von Nivalion
„Before the Event“	<ul style="list-style-type: none"><li>– Klassische Prozessfinanzierung bei <b>Deckungslücken</b> einer gewerblichen Rechtsschutzversicherung:<ul style="list-style-type: none"><li>– ab Deckungslimit</li><li>– für nicht versicherte Ereignisse</li><li>– für nicht versicherte Rechtsgebiete</li></ul></li></ul>
„After the Event“	<ul style="list-style-type: none"><li>– Grundsatz: Gegenkostenrisiko ist (in Kontinentaleuropa) Teil der Prozessfinanzierung</li><li>– Ergänzung der Prozessfinanzierung um eine <b>Versicherung des Gegenkostenrisikos</b></li><li>– I. d. R. deutlich attraktiveres Pricing als im Rahmen einer klassischen Prozessfinanzierung</li><li>– Nivalion mit eigener Erst-/Rückversicherungslösung („One-Stop-Shop“)</li></ul>
„Litigation Buyout“	<ul style="list-style-type: none"><li>– Versicherung gegen das <b>Unterliegensrisiko in Passivprozessen</b></li><li>– Üblicherweise nur für das eine definierte Schwelle übersteigende Risiko</li><li>– Nivalion mit solidem und bewährtem Netzwerk für individuelle Lösungen</li><li>– Unabhängige Bewertung des Prozessrisikos als Entscheidungshilfe für Rechtsabteilung und Vorstand</li></ul>

# Vor- und Nachteile der Prozessfinanzierung

## Vorteile

- Transfer des gesamten **finanziellen Prozessrisikos** vom Anspruchsinhaber auf den Finanzierer
- Schonung der **finanziellen Ressourcen** des Unternehmens für dessen Kerngeschäft
- **Entlastung der Erfolgsrechnung und Bilanz** von Prozesskosten
- Möglichkeit der **Portfolio-Finanzierung**
- Möglichkeit der **Monetarisierung** der in Rechtsfällen „gebundenen“ Werte
- Entwicklung der Rechtsabteilung von einem reinen Cost- zu einem Profitcenter
- Potentiell **verbesserte Vergleichsmöglichkeiten**
- Gewissheit über fristgerechte **Zahlung des Honorars** durch den Finanzierer

## Nachteile

- Im Erfolgsfall Beteiligung des Finanzierers am Prozesserlös
- (Zusätzliche) Kosten und Aufwand verbunden mit der Finanzierungsanfrage und der Due Diligence des Prozessfinanzierers
- Unsicherheit und Dauer bis zur Finanzierungsentscheidung

# Kritik an der Prozessfinanzierung

<b>Interessenkonflikte/ «ethische» Bedenken</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Zwischen dem PF und einem Schiedsrichter</li><li>– Zwischen dem PF und der finanzierten Partei</li><li>– Zwischen dem Anwalt und seinem Mandanten</li></ul>
<b>Überhöhte Erfolgsprämien &amp; Gewinnmaximierung für Investoren</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Erfolgsprämie des PF ist unverhältnismäßig hoch und nur ein kleiner Teil der Erlöse verbleibt der finanzierten Partei</li><li>– PF führt zu einer Kommerzialisierung von Rechtsstreitigkeiten, wobei die Finanzierung nicht mehr als Mittel zur Gewährleistung von Waffengleichheit der Prozessparteien angesehen wird, sondern sich in ein Instrument zur Gewinnmaximierung von Investoren verwandelt hat</li></ul>
<b>Zunahme der unbegründeten Forderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Beim “moral hazard” Problem besteht für einen Akteur (in diesem Fall der finanzierte Kläger) ein Anreiz, größere Risiken einzugehen, als er es normalerweise tun würde, weil er nicht die vollen Kosten dieses Risikos trägt,</li><li>– Das führt zu einem Anstieg von “unbegründeten Klagen”, die die Gerichte überlasten</li></ul>
<b>Unangemessene Kontrolle durch PF</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– bei strategischen Entscheidungen während des Verfahrens oder zum Ausgang des Gerichtsverfahrens, z.B. Zustimmung zu Vergleichen</li></ul>
<b>Anstieg der Gesamtkosten des Verfahrens</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– TPF kann zu einem Anstieg der Gesamtkosten des Verfahrens führen, da die finanzierten Kläger geneigt sein könnten, höhere Anwaltshonorare zu akzeptieren, wenn sie wissen, dass der Geldgeber die Rechnung bezahlt.</li></ul>

# Was gibt es bei der Auswahl eines Prozessfinanzierers zu beachten

<b>Auswahl des Finanzierers</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Seien Sie wählerisch bei der Auswahl des Finanzierers<ul style="list-style-type: none"><li>– Professioneller und vertrauenswürdiger Finanzierer, der sich an die Industriestandards hält (z.B. Mitglied ILFA, Audit)</li><li>– Passiver oder aktiver Finanzierer?</li><li>– Hintergrund und Erfahrung des Case Teams?</li><li>– Wurzeln im Civil Law oder im Common Law?</li></ul></li></ul>
<b>Timing</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Berücksichtigen Sie das Timing (bis zur Finanzierungsentscheidung vergehen in der Regel mehrere Wochen)</li></ul>
<b>Massgeschneiderte Lösungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Adressieren Sie spezielle Umstände und Bedürfnisse<ul style="list-style-type: none"><li>– Zeitnaher Vergleich?</li><li>– Spezielle Budgetpositionen (bspw. historische Kosten oder Betriebskapital)?</li></ul></li></ul>
<b>Prozessfinanzierungsvertrag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Prüfen Sie den Prozessfinanzierungsvertrag kritisch<ul style="list-style-type: none"><li>– Sind alle Kosten abgedeckt (z.B. Gegenkosten, Kostensicherheiten)?</li><li>– Berechnung der Rendite des Finanzierers?</li><li>– Kündigungsrechte?</li><li>– Einfluss des Finanzierers auf die Verfahrensführung?</li></ul></li></ul>

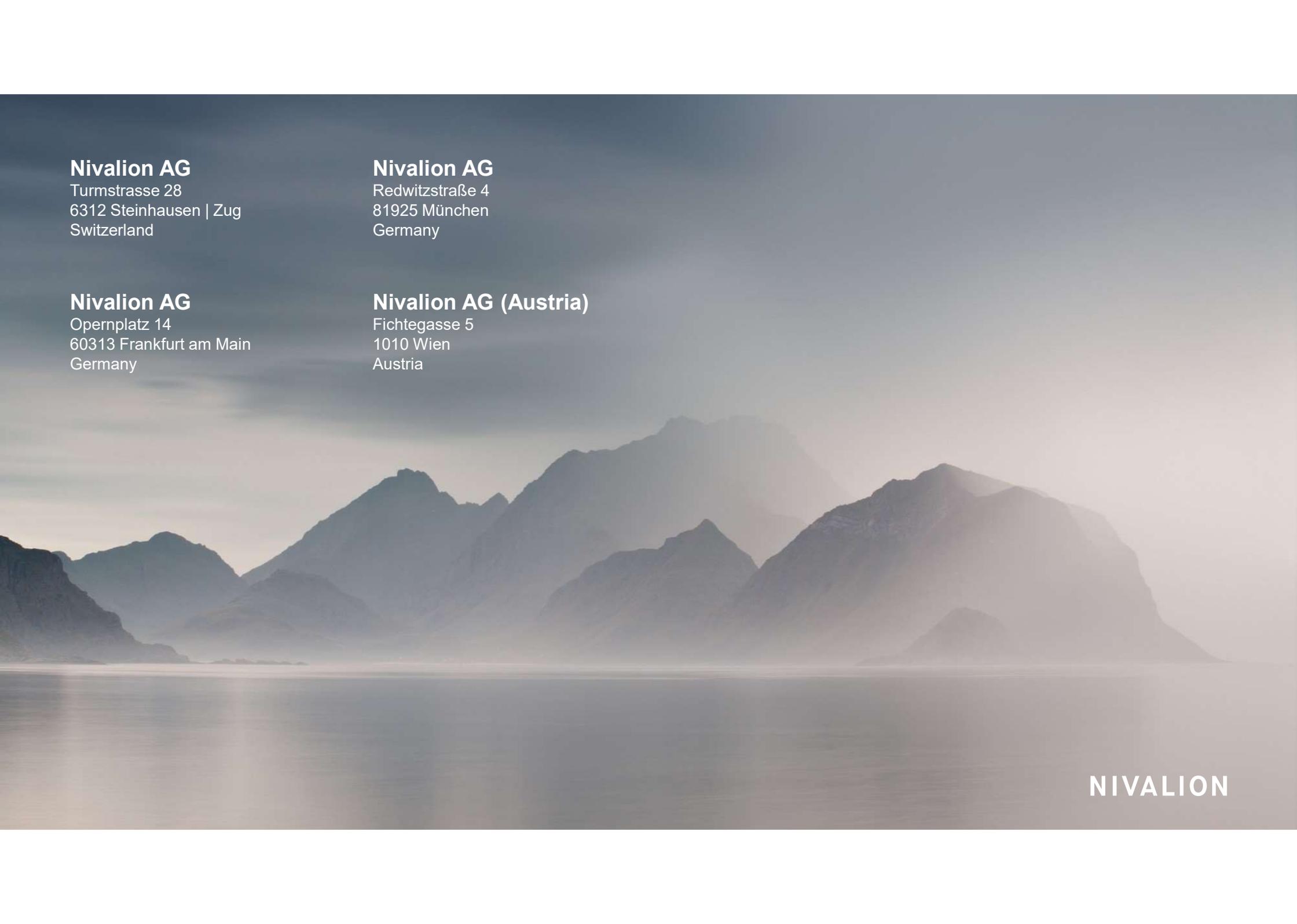
# Kontakt



**Alice Fremuth-Wolf**  
Head of Austria & the CEE

Phone +43 1 253 22 20  
[alice.fremuth-wolf@nivalion.com](mailto:alice.fremuth-wolf@nivalion.com)  
[www.nivalion.com](http://www.nivalion.com)

Alice Fremuth-Wolf ist Head of Austria und der CEE-Region bei Nivalion. Vor ihrem Eintritt bei Nivalion war sie 10 Jahre lang (Stv.) Generalsekretärin des Vienna International Arbitral Centre (VIAC). Sie studierte und promovierte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Dr. iur.) und erwarb einen LL.M.-Abschluss an der London School of Economics and Political Science. Ihre Ausbildung zur Rechtsanwältin absolvierte sie in führenden Anwaltskanzleien in Wien, wo sie als Parteienvertreterin und Schiedsrichterin in internationalen Schieds- und Mediationsverfahren auftrat. Alice ist als Lehrbeauftragte für Schiedsgerichtsbarkeit am Institut für Zivilverfahrensrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie als Gastlektorin tätig und verfasste zahlreiche Artikel und Bücher im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit und ADR. Sie ist ausgebildete Mediatorin und Mediation Advocate. Alice spricht Deutsch und Englisch.



**Nivalion AG**

Turmstrasse 28  
6312 Steinhausen | Zug  
Switzerland

**Nivalion AG**

Redwitzstraße 4  
81925 München  
Germany

**Nivalion AG**

Opernplatz 14  
60313 Frankfurt am Main  
Germany

**Nivalion AG (Austria)**

Fichtegasse 5  
1010 Wien  
Austria

**NIVALION**